

ter Schlag mit der flachen Hand mit geringfügiger Rötung der Haut, Durchschütteln des Streitpartners).

Tätlichkeiten, die nicht den Schweregrad einer Gesundheitsschädigung oder Mißhandlung aufweisen, können bei Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen als Beleidigung nach § 137 beurteilt werden.

5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt Vorsatz voraus. Der Täter muß sich bewußt zur körperlichen Einwirkung auf einen anderen Menschen und damit zu der Verursachung einer Gesundheitsschädigung oder Mißhandlung entschieden haben (§ 6 Abs. 1) bzw. sich bei Verfolgung eines anderen Zieles mit dem Eintritt solcher Folgen abfinden (§ 6 Abs. 2), (vgl. OGNJ 1972/16, S. 486).

Der Vorsatz muß die verursachte Gesundheitsschädigung oder Mißhandlung umfassen, nicht aber deren tatsächlich eingetretenen Umfang.

Entscheidet sich der Täter z. B. bewußt dazu, einem anderen mit dem Messer eine Stichverletzung beizubringen, so sind die Folgen (z. B. Schock durch erheblichen Blutverlust) auch dann vom Vorsatz umfaßt, wenn der Täter das konkrete Ausmaß dieser Verletzung nicht in seine Entscheidung einbezogen hat.

Dagegen sind vom Vorsatz des Täters nicht solche Folgeschäden erfaßt, die z. B. eintreten, weil der Geschädigte leichtfertig keine medizinische Hilfe in Anspruch nimmt. Von dem durch eine Körperverletzung Geschädigten kann zwar nicht verlangt werden, daß er den Arzt aufsucht, jedoch muß er zum Schutz seiner Gesundheit ein bestimmtes Maß an Sorgfalt aufbringen, um Komplikationen zu verhindern. Kommt er dem nicht nach, dann können eventuell noch eintretende schwerere Folgen nicht dem Täter — als von seinem Vorsatz erfaßt — strafrechtlich angelastet werden (OG-Urteil vom 20. 9.1968/5 Ust 13/68).

6. Der **Versuch** ist strafbar, wenn gefährliche Mittel oder Methoden angewandt werden (**Abs. 2**). **Gefährliche Mittel** sind z. B. ein Messer oder Schlagwerkzeug oder ein Hund, den der Täter auf das Opfer hetzt. **Gefährliche Methoden** sind u. a. die gemeinschaftliche Begehung oder ein hinterlistiger Überfall.

7. Die vorsätzliche Körperverletzung kann auch in Mittäterschaft begangen werden. **Mittäterschaft** setzt jedoch voraus, daß jeder der Beteiligten im gesetzlichen Tatbestand genannte Merkmale unmittelbar selbst verwirklicht, auch wenn die Handlung arbeitsteilig vorgenommen wird. Schlägt oder sticht ein Täter auf einen Geschädigten ein, während ein anderer den Geschädigten festhält, so ist er Alleintäter. Der andere Beteiligte leistet Beihilfe, weil er für das Handeln des Täters günstige Bedingungen und Voraussetzungen schafft und begeht tateinheitlich hierzu ein Vergehen der Nötigung (vgl. OGNJ 1971/8, S. 242).

8. Körperverletzung gegen Angehörige ist, sofern vom Staatsanwalt kein öffentliches Interesse begründet wird, nur auf Antrag des Geschädigten zu verfolgen (vgl. Anm. § 2 u. OGNJ 1972/16, S. 486).

9. Gehört die Gewaltanwendung zu den Merkmalen eines bestimmten Tatbestandes (z. B. §§ 121, 122, 126, 127) und verursacht sie zugleich eine Gesundheitsschädigung oder körperliche Mißhandlung, ist der Tatbestand des § 115 **tateinheitlich** anzuwenden, wenn dies zur Charakterisierung der Schwere des gesamten strafbaren Handelns erforderlich ist (vgl. KG Halle, Stadtbezirk West, NJ 1970/4, S. 121).

Erweisen sich Gewalttätigkeiten nach §215 von einer Qualität, wie sie § 115 Abs. 1 in der Alternative der „körperlichen Mißhandlung“ enthält, so ist der Täter nur nach § 215 zu verurteilen, weil der Begriff „Gewalttätigkeiten“ gegen-